

Flurtbl. Nr. 21/97 Nackenheim v. 23.05.1997

Anordnung

(Widmung von Straßen)

hier: Ergänzende Widmung von Straßengelände in der Weinbergstraße und der Christine-Darmstadt-Straße in Nackenheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat in seiner Sitzung am 22.4.1997 beschlossen, daß die in der Gemarkung Nackenheim in der Weinbergstraße und in der Christine-Darmstadt-Straße bereits als Straßenflächen genutzten und nicht im Eigentum der Gemeinde stehenden Parzellen dem öffentlichen Verkehr gem. § 3 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz - LStrG - i.d.F. vom 1.8.1977 (GVBl. S. 274, BS 91-1), zuletzt geändert am 27.10.1986 (GVBl. S. 277) gewidmet werden und mit Wirkung vom 22.4.1997 die Eigenschaft einer Gemeindestraße erhalten.

Die katasteramtliche Bezeichnung lautet für die

Weinbergstraße: Flur 15, Flst. 46, Flur 1 Flst. 385/4, 393/1, 396/2 und 396/3

Christine-Darmstadt-Straße: Flur 1, Flst. 368/12

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeinde Bodenheim in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1, Zimmer 130, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Krämer, Bürgermeister